

Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung

„Externes Monitoring“,
Az.: VGS # 14/2026

Inhaltsverzeichnis:

A	Vorbemerkungen.....	2
B	Hinweise zum Vergabeverfahren.....	2
B.1	Hinweise zur Angebotserstellung	2
B.2	Nebenangebote / Hauptangebote	4
B.3	Hinweise zum Leistungsverzeichnis – Bauliche Voraussetzung und Montagebedingungen (Pläne).....	4
B.4	Bewertung der Angebote / Zuschlagskriterien.....	5
B.5	Nachweise zur Eignungsprüfung.....	7
B.6	Sonstige Erklärungen.....	12
C	Infektionsschutz	13
D	Leistungsbeschreibung	13
D.1	Leistungsgegenstand.....	13
D.2	Gefahr- und Kostentragung.....	14
D.3	Aufstellungs- / Betriebsort.....	14
D.4	Lieferzeitpunkt / Vertragserfüllung.....	14
D.5	Nachlieferungen / Ersatzteilverfügbarkeit.....	16
D.6	Einhaltung gesetzlicher Regelungen.....	16
D.7	Mängelhaftung / Garantie	16
D.8	Übergabe.....	17
D.9	Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung	18
D.10	Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten	19
D.11	Schlussbestimmungen.....	20

A Vorbemerkungen

Gegenstand der Ausschreibung ist die Beschaffung von einem externen, serverbasiertem Monitoringsystem inkl. digitalem Temperatur-, Umgebungsbedingungs- und CO2-Fühlern sowie Installation, Inbetriebnahme und Einweisung für das Zentrum für seelische Gesundheit (Haus 46).

Leistungsbestandteile sind neben der Lieferung der ausgeschriebenen Konfiguration, der Installation bzw. betriebsbereite Aufstellung, Inbetriebnahme, Einweisung und der Mängelhaftung / Garantie auch die Funktionsprüfung und Übergabe.

Die Leistung hat nach Maßgabe der „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung_VGS14_2026“ inklusive Anlagen zu erfolgen. Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3), die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003), welche durch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (Anlage 4) ergänzt / konkretisiert werden, sowie wiederum ergänzend die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung.

B Hinweise zum Vergabeverfahren

B.1 Hinweise zur Angebotserstellung

Das Angebot ist gemäß den Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen, der „Angebots- und Bewerbungsbedingungen_VGS 14_2026“, welche weitere grundsätzliche Hinweise sowie Regelungen zum Vergabeverfahren enthalten, sowie unter Verwendung der Formblätter und unter Beachtung aller sonstigen Vergabeunterlagen zu erstellen.

Die in den Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen stellen, sofern nicht explizit anders formuliert, Mindestanforderungen dar und sind zwingend einzuhalten.

An den in den Vergabeunterlagen, insbesondere der und sonstigen Formblättern, vorgesehenen Stellen sind jeweils zwingend die erforderlichen Eintragungen ordnungsgemäß und vollständig vorzunehmen.

Etwas in der Leistungsbeschreibung / im Leistungsverzeichnis oder den weiteren Vergabeunterlagen geforderte Unterlagen sind ebenfalls mit einzureichen.

Der Bieter hat grundsätzlich den gesamten Umfang der ausgeschriebenen Leistungen anzubieten.

Optionale Positionen bzw. als **Option** bezeichnete Produkte / Komponenten / Leistungen sind Positionen, die der Auftraggeber unter Umständen zusätzlich beauftragt. Optionale Positionen / Optionen sind - wenn nicht explizit anders angegeben - vom Bieter **zwingend mit anzubieten**, jedoch unbedingt gesondert auszureisen. Sofern vorgesehen, ist der Einzelpreis in der Preiszusammenstellung mit anzugeben, sofern nicht ausdrücklich die Auspreisung auf einer separaten Anlage gefordert wird. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung der optionalen Positionen / Optionen. Der Auftraggeber behält sich die Inanspruchnahme / Beauftragung der optionalen Positionen / Optionen ausdrücklich vor.

Eventualpositionen bzw. als solche bezeichnete Positionen / Komponenten / Leistungen sind Positionen, die der Auftraggeber unter Umständen zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. innerhalb von zwei Jahren nach Zuschlagserteilung, abrufen.

Eventualpositionen sind vom Bieter dann **zwingend mit anzubieten, sofern diese Positionen in der Anlage 2 – Bewertungsmatrix bei der Spalte „Kriterium erfüllt“ als erfüllt angegeben wurden („JA“ angekreuzt)**. Sie sind in diesem Falle jedoch unbedingt gesondert auszureisen. Sofern vorgesehen, ist der Einzelpreis in der Preiszusammenstellung mit anzugeben. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf die Beauftragung der Eventualpositionen.

*Hinweis: In der „Anlage 1A – Leistungsverzeichnis_VGS 14_2026“ sind die Eventualpositionen als „***Bedarfspos.“ bezeichnet.*

Die in der „Anlage 1A – Leistungsverzeichnis_VGS 14_2026“ abgefragten Angaben / geforderten Eintragungen sind - soweit vorgesehen - unbedingt lückenlos auszufüllen bzw. zu ergänzen.

Hinweise zum Vergabeverfahren und

Dem Angebot sind **Produktbroschüren / Produktdatenblätter** mit Farbfotos zu den angebotenen Produkten beizufügen. Über alle angebotenen Geräte sind, nach Positionen geordnete Unterlagen (technische Datenblätter, Produktspezifikationen o. ä.) beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die angebotenen Geräte/Systeme den im Leistungsverzeichnis gelisteten Anforderungen entsprechen.

Des Weiteren sind dem Angebot folgende Unterlagen / Dokumente beizufügen:

- **CE-Konformitätserklärung**

Die Vergabeunterlagen, das gesamte Angebot nebst Anlagen werden im Falle des Zuschlages Vertragsbestandteil.

B.2 Nebenangebote / Hauptangebote

Nebenangebote sind **nicht** zugelassen.

Es ist die Abgabe von maximale einem (1) Hauptangebot zulässig.

B.3 Hinweise zum Leistungsverzeichnis – Bauliche Voraussetzung und Montagebedingungen (Pläne)

Die Anlage „1B_Übersicht Temperaturüberwachung Kühlgeräte VGS 14_2026“ wird, da es sich dabei um vertrauliche / sicherheitsrelevante Daten / Informationen (Grundriss.) handelt, ausschließlich auf Anfrage an vergabestelle@uniklinikum-dresden.de oder auf Anfrage über die Kommunikationsfunktion des Deutschen Vergabeportals zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei der Anlage 1B um Vergabeunterlagen handelt, welche Vertragsbestandteil werden!

Der Auftraggeber weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass die bereitgestellten Dokumente / Anlagen sowie alle weiteren Vergabeunterlagen streng vertraulich zu behandeln sind!

B.4 Bewertung der Angebote / Zuschlagskriterien

Die Bewertung eines Angebotes findet nur statt, wenn alle in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungen angeboten und bepreist werden. Andernfalls erfolgt ein Ausschluss des Angebotes von der Angebotswertung.

Die in der „Anlage 1A_Leistungsverzeichnis_VGS 14_2026“ und den weiteren Vergabeunterlagen aufgeführten Anforderungen an die Produkte und weiteren Leistungen stellen, sofern nicht explizit anders formuliert, Mindestanforderungen dar, die zwingend einzuhalten sind. Eine Nichteinhaltung dieser Anforderungen / Kriterien führt zum Ausschluss des Angebotes von der weiteren Angebotswertung.

Der Zuschlag ergeht auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot.

Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand der folgenden Zuschlagskriterien ermittelt:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
1. Angebotspreis	Den beiden Zuschlagskriterien kommt das gleiche Gewicht / die gleiche Bedeutung zu.
2. Technische Qualität des angebotenen externen Monitoringsystems (Leistung)	

Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes wird unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Zuschlagskriterien folgende Formel (einfache Richtwertmethode) herangezogen:

$$\text{Gesamtpunktwert} = \text{Leistung} / \text{Preis}$$

Leistung Summe der Bewertungspunkte des Angebotes

Preis Preis / Kosten des Angebotes

Das Angebot, das nach dieser Berechnung den höchsten Gesamtpunktwert erhält, also das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufweist, ist als das wirtschaftlichste Angebot zu betrachten und erhält den Zuschlag.

Anmerkung zur Bewertung des Zuschlagskriteriums „Technische Qualität des angebotenen externen Monitoring-Systems“

Die Bewertung des Zuschlagskriteriums „Technische Qualität des angebotenen externen Monitoringsystems“ erfolgt auf Grundlage der in der „Anlage 2_Bewertungsmatrix VGS 14_2026“ aufgeführten Unterkriterien. Im Rahmen der Bewertung können maximal 100 Bewertungspunkte erreicht / vergeben werden.

Die Unterkriterien betreffen jeweils bestimmte Eigenschaften / Funktionalitäten des angebotenen externen Monitoringsystems. Der Bieter hat seinem Angebot **die „Anlage 2_Bewertungsmatrix VGS 14_2026“** in dem er die entsprechenden, gegenständlichen Eigenschaften / Funktionalitäten des angebotenen externen Monitoringsystems darstellt / beschreibt ausgefüllt beizulegen.

Im Rahmen der Bewertung wird der Auftraggeber die entsprechende Eigenschaft / Funktionalität anhand der zum jeweiligen Unterkriterium festgelegten Bewertungsmethodik / Bewertungsskala bewerten bzw. entsprechend die für den jeweiligen Erfüllungsgrad, welchen das externe Monitoringsystem aufweist, vorgesehenen Punkte vergeben.

Hinweise für den Fall der Steuerschuldumkehr

Für den Fall der Steuerschuldumkehr (Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Auftraggeber / Leistungsempfänger; reverse charge) auf Grundlage der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben (§ 13 a und b UStG) gilt das Folgende:

Im Rahmen der Bewertung des Preises wird in diesem Fall ein Bewertungspreis berücksichtigt, der neben dem vom Auftraggeber an den Bieter / Auftragnehmer zu zahlenden

Nettoangebotspreis (Netto-Summe, ggf. abzüglich Rabatt) auch die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer und zwar unabhängig von der jeweils bestehenden persönlichen Steuerschuld erfasst (ggf. wird zusätzlich ein angebotener Skonto berücksichtigt).

Durch den Bieter ist im Fall der Steuerschuldumkehr dementsprechend lediglich der vom Auftraggeber an den Bieter / Auftragnehmer zu zahlende *Nettoangebotspreis* (Netto-Summe, ggf. rabattierte Netto-Summe; die Netto-Summe entspricht sodann der Brutto-Summe; ggf. ist zusätzlich ein angebotener Skonto zu berücksichtigen) sowie die vom Auftraggeber zu tragende *Umsatzsteuer* (im Feld „Umsatzsteuer“ der Preiszusammenstellung) anzugeben.

Sofern der Bieter die vom Auftraggeber zu tragende Umsatzsteuer nicht angeben kann oder falsch angibt, erfolgt eine Korrektur bzw. die Berechnung der Umsatzsteuer durch den Auftraggeber auf Grundlage der angebotenen Netto-Summe / des angebotenen Nettoangebotspreises (ggf. abzüglich Rabatt). Der Bieter ist hierbei verpflichtet, dem Auftraggeber alle für die Berechnung der Umsatzsteuer ggf. notwendigen Angaben mitzuteilen.

Der vom Auftraggeber ermittelte Umsatzsteuerbetrag wird sodann im Rahmen der Bewertung der Preise berücksichtigt, d.h. dem Nettoangebotspreis (ggf. dem rabattierten Nettoangebotspreis) hinzugerechnet (ggf. wird ein zusätzlich angebotener Skonto berücksichtigt).

Bitte nachfolgend eine Eintragung vornehmen!

Steuerschuldumkehr Zutreffendes bitte ankreuzen!

- ☐ **Ja**, es erfolgt eine Steuerschuldumkehr.
- ☐ **Nein**, es erfolgt keine Steuerschuldumkehr.

B.5 Nachweise zur Eignungsprüfung

Zum Nachweis der Eignung sind mit dem Angebot die folgenden Nachweise einzureichen:

- Angaben zum Bieter (insb. Angaben zur Firmenbezeichnung, zur Rechtsform, zu verbundenen Unternehmen, zur Firmenanschrift, zur Anzahl der während der letzten drei

Jahre durchschnittlich beschäftigten Mitarbeitenden und Führungskräfte, zu den Umsätzen der letzten drei Geschäftsjahren (in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags gemäß Formblatt F1)

- Referenzen zu den in den letzten drei Kalenderjahren erbrachten Leistungen, die mit der hier ausgeschriebenen Leistung vergleichbar sind (Referenzliste gemäß Formblatt F4).

Angaben über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei Kalenderjahren (2023 – 2025 oder aktueller), die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Kontaktdaten des Auftraggebers, Durchführungszeitraum, Angabe der ausgeführten Leistungen sowie Angabe zum Auftragswert) gemäß beiliegendem Formblatt F4 / Referenzliste gemäß Formblatt F4.

*(Hinweis: Das Formblatt F4 kann zur erforderlichen Angabe von mehreren Referenzen vervielfältigt werden. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass anstatt einer konkreten Ansprechpartner*in des Referenz-Auftraggebers auch eine anonymisierte Möglichkeit zur (ersten) Kontaktaufnahme (bspw. Funktionspostfächer einer Abteilung) als ausreichend betrachtet wird und dementsprechend – wenn ein entsprechender, anonymisierter Kontakt angegeben wird – keine namentliche Benennung einer Ansprechpartner*in erfolgen muss.)*

Der Auftraggeber legt insbesondere Wert auf den Nachweis umfassender Erfahrungen bei der Ausführung der zu beschaffenden bzw. zu erbringenden Leistungen. Daher wird es für erforderlich gehalten, dass ein geeigneter Bieter bzw. der Auftragnehmer bereits über ausreichende Erfahrungen bei der Erbringung entsprechender Leistungen verfügt.

Dies ist nachzuweisen anhand von Referenzprojekten / Referenzaufträgen, deren Inhalt vergleichbar mit den zu beschaffenden Leistungen ist.

Es sind mindestens zwei **vergleichbare Referenzprojekte / Referenzaufträge je Referenzanforderung** gemäß nachfolgender Festlegungen anzugeben. Dabei sieht

der Auftraggeber Referenzprojekte / Referenzaufträge als vergleichbar mit der ausgeschriebenen Leistung an, soweit Inhalt der angegebenen Referenzprojekte / Referenzaufträge die Erbringung vergleichbarer Leistungen gewesen ist.

Diese Anforderungen werden durch die Referenzanforderung 1 und 2 wie folgt konkretisiert:

Referenzanforderung 1:

Ein vergleichbarer Leistungsgegenstand liegt vor, wenn die folgenden Leistungen Inhalt der nachgewiesenen Referenzprojekte / Referenzaufträge gewesen sind bzw. sich die erbrachten Leistungen durch folgende Eigenschaften auszeichnen:

- Leistungsgegenstand war die Lieferung und Installation eines Temperaturmonitoringsystems.
- Der Auftrag beinhaltete dabei mindestens:
 - 50 Messstellen
 - umfasste die DAkkS-Kalibrierung der Temperaturfühler
- Bei dem **Referenz-Auftraggeber** muss es sich um einen vergleichbaren Auftraggeber, d.h. **eine in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegene Klinik / ein Krankenhaus oder einen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegene biomedizinische Einrichtung** (z.B. Forschungseinrichtung) handeln / gehandelt haben.

Referenzanforderung 2:

Ein vergleichbarer Leistungsgegenstand liegt vor, wenn die folgenden Leistungen Inhalt der nachgewiesenen Referenzprojekte / Referenzaufträge gewesen sind bzw. sich die erbrachten Leistungen durch folgende Eigenschaften auszeichnen:

- Leistungsgegenstand war die Lieferung und Installation eines CO2 - Monitoringsystems.

- Bei dem **Referenz-Auftraggeber** muss es sich um einen vergleichbaren Auftraggeber, d.h. **eine in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegene Klinik / ein Krankenhaus oder einen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegene biomedizinische Einrichtung** (z.B. Forschungseinrichtung) handeln / gehandelt haben.

Es sind dabei **je Referenzanforderung mindestens 2 Referenzprojekte** nachzuweisen. Dabei ist es möglich / zulässig, Referenzprojekte anzugeben, welche beide Referenzanforderungen erfüllen.

Hinweis: Es wäre z.B. möglich, ein Referenzprojekt einzureichen / nachzuweisen, welches Anforderung 1 sowie 2 erfüllt und ein Referenzprojekt, welches Anforderung 1 erfüllt sowie ein Referenzprojekt, welches Anforderung 2 erfüllt.

Es ist zu beachten, dass als Referenzprojekt / als Referenzauftrag nur Aufträge / Beschaffungen angegeben werden können, in denen die auftragsgegenständlichen Leistungen bereits erbracht worden sind. Noch nicht abgeschlossene Beschaffungsprojekte können dementsprechend nicht als Referenzprojekt / als Referenzauftrag berücksichtigt werden.

- Erklärung, dass derzeit eine Betriebshaftpflichtversicherung in marktüblichem Rahmen (Absicherung der auftragsspezifischen Risiken) besteht inkl. Angabe des Versicherungsunternehmens und Angabe des Versicherungsdeckungsumfangs sowie der -summen je Versicherungsfall und Zusicherung, dass die Haftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechterhalten wird, gemäß Formblatt F5
- Formblatt F 6: Erklärung zu § 6 Abs. 5 VOL/A
Eigenerklärung, dass die Tatbestände des § 6 Abs. 5 VOL/A auf den Bieter nicht zutreffen (insbesondere Steuern und Abgaben sowie die Sozialversicherungsbeiträge zur Berufsgenossenschaft und Krankenversicherung ordnungsgemäß abgeführt werden)

- aktueller Handels-, Vereins- oder Firmenregistrauszug (nicht älter als 6 Monate, Kopie ausreichend)
- gültiger Nachweis (Zertifizierung) über eine aktuell gültige Qualitätsmanagementzertifizierung DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig)

Es ist nachzuweisen, dass ein Qualitätsmanagementsystem / Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 9001:2015 (oder gleichwertig) eingeführt, in Verwendung und von einer unabhängigen und akkreditierten Stelle bestätigt ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer unabhängigen und akkreditierten Stelle zu erbringen.

Der Auftraggeber erkennt hierbei darüber hinaus auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an.

- gültiger Nachweis über eine aktuell gültige Akkreditierung als Kalibrierlabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 (oder gleichwertig)

Es ist nachzuweisen, dass eine Laborakkreditierung als Kalibrierlabor nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 (oder gleichwertig) eingeführt, in Verwendung und von einer unabhängigen und akkreditierten Stelle bestätigt ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer unabhängigen und akkreditierten Stelle zu erbringen.

Der Auftraggeber erkennt hierbei darüber hinaus auch gleichwertige Bescheinigungen von akkreditierten Stellen aus anderen Staaten an.

Für ausländische Bewerber ist der Nachweis der Eignung auch durch amtliche Bescheinigungen gleichwertiger Art möglich. Nachweise in anderer als in deutscher Sprache sind mit einer beglaubigten Übersetzung abzugeben.

Sofern der Bieter für einzelne Leistungen Unterauftragnehmer beauftragt, hat er mit seinem Angebot bzw. nach einer vor der Zuschlagserteilung ggf. entsprechend der Aufforderung des Auftraggebers ebenfalls für diese entsprechenden Nachweise einzureichen, dies abhängig vom jeweils zu erbringenden Leistungsanteil (siehe diesbezügliche Hinweise unter Ziffer 3.9 der Angebots- und Bewerbungsbedingungen).

Für die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft sind ebenfalls die entsprechenden, oben aufgeführten Nachweise einzureichen. Für jeden Teilnehmer sind separat und abhängig vom jeweils zu erbringenden Leistungsanteil die folgenden Nachweise einzureichen:

- Formblatt F1
- Formblatt F5
- Formblatt F6
- aktueller Handels-, Vereins- oder Firmenregistrauszug

Im Hinblick auf die folgenden Eignungsanforderungen erfolgt der diesbezügliche Nachweis und die Prüfung für die Bietergemeinschaft als solche und nicht für jeden Teilnehmer einer Bietergemeinschaft separat: Formblatt F4.

B.6 Sonstige Erklärungen

Des Weiteren sind mit dem Angebot die folgenden Nachweise einzureichen:

- Formblatt F7: Erklärung über die Einhaltung der Regelungen zur Zahlung eines Entgelts nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Darin erklärt der Bieter, dass er bei der Ausführung der Leistungen als Auftragnehmer seinen Beschäftigten den nach Maßgabe des MiLoG in der jeweils geltenden Fassung bzw. den nach Maßgabe der jeweils geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung (Verordnung auf Grundlage des § 11 MiLoG) jeweilig gültigen Mindestlohn gewährt.

- ggf. Erklärung der Bietergemeinschaft gemäß Formblatt F2
- ggf. Benennung der Teile des Auftrags, die im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte vergeben werden sollen und ggf. Benennung der Unterauftragnehmer für die zu vergebenden Leistungen gemäß Formblatt F3

Für die Teilnehmer einer Bietergemeinschaft sind ebenfalls die entsprechenden Nachweise / Erklärungen - jeweils gesondert für jeden Teilnehmer - einzureichen.

C Infektionsschutz

In jedem Falle sind die insoweit jeweils geltenden diesbezüglichen Vorgaben des Auftraggebers und die jeweilig einschlägigen gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

D Leistungsbeschreibung

D.1 Leistungsgegenstand

Leistungsgegenstand ist die Beschaffung eines externen, serverbasierten Monitoringsystems inkl. digitalen Temperatur-, Umgebungsbedigungs- und CO2-Fühlern sowie Installation, Inbetriebnahme und Einweisung für das Zentrum für seelische Gesundheit (Haus 46)

Leistungsbestandteile sind neben der Lieferung der ausgeschriebenen Konfiguration, der Installation bzw. betriebsbereite Aufstellung, Inbetriebnahme, Einweisung und der Mängelhaftung / Garantie auch die Funktionsprüfung und Übergabe.

- Der Auftragnehmer übernimmt neben der (An-)Lieferung sämtlicher Produkte zum jeweiligen Aufstellungsort insbesondere folgende Leistungen:
 - betriebsfertige bzw. gebrauchsfertige Lieferung, Montage und Installation
 - Abtransport des Verpackungsmaterials
 - Inbetriebnahmen, Funktionsprüfung, Übergabe
 - Einweisung
 - Mängelhaftung / Garantie.

Die Anforderungen an die zu liefernden Produkte und deren Ausstattung sowie an die weiteren zu erbringenden Leistungen sind in den „Hinweisen zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung_VGS 14_2026“ einschließlich Anlagen (insbesondere „Anlage 1A _Leistungsverzeichnis_VGS 14_2026“) aufgeführt.

Es sind ausschließlich neue und ungebrauchte Produkte anzubieten bzw. zu liefern.

D.2 Gefahr- und Kostentragung

Die Anlieferung sämtlicher Produkte zum Aufstellungsort, die Erbringung sämtlicher in der Leistungsbeschreibung und den weiteren Vergabeunterlagen aufgeführter Leistungen, die betriebsfertige bzw. gebrauchsfertige Montage inkl. Montagemittel / Aufstellung, die Inbetriebnahme, die Einweisung und betriebsbereite Übergabe übernimmt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr.

Die dem Auftragnehmer in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind dementsprechend in den Angebotspreis einzukalkulieren; dem Auftraggeber entstehen keine zusätzlichen Kosten.

D.3 Aufstellungs- / Betriebsort

Universitätsklinikum Carl Gustav Carus an der Technischen Universität Dresden
Fetscherstraße 74 (Haus 46, 1. OG)
01307 Dresden

D.4 Lieferzeitpunkt / Vertragserfüllung

- (1) Der Aufstellungsort befindet sich auf dem Gelände / Campus des Auftraggebers im Gebäude Haus (46, 1. Obergeschoss), Fetscherstraße 74, 01307 Dresden.
- (2) Bezüglich der Anlieferung ist insbesondere das Folgende zu berücksichtigen: Der Auftragnehmer hat zu berücksichtigen, dass Gebühren für das Ein- und Ausfahren in das Gelände des Universitätsklinikums erhoben werden; es fallen die folgenden Parkgebühren an: ½ Stunde kostenfrei, danach 1,50 € je angefangene 15 Minuten. Die StVO sowie die Hausordnung des Auftraggebers sind zu beachten. Die Mitarbeitenden des Lieferanten müssen während des Aufenthaltes im Gelände einen Betriebsausweis tragen, welcher den Namen und das Unternehmen erkennen lassen.

Der Auftragnehmer hat die Transportwege außerhalb und innerhalb des Gebäudes vor Anlieferung zu besichtigen, um einen reibungslosen Transport zu gewährleisten.

- (3) Für die Lieferung und betriebsbereite Aufstellung der Produkte notwendiges Material und Gerätschaften / Werkzeuge ist der Auftragnehmer selbst verantwortlich.

Dem Auftragnehmer werden zur Durchführung der Leistungen keine Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

- (4) Die Lieferung erfolgt ausschließlich an Arbeitstagen (Montag – Freitag, außer an Feiertagen) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (5) Die Lieferung der Produkte und die vollständige Vertragserfüllung hat spätestens zu den Terminen / innerhalb der Fristen (**Vertragserfüllungstermin**) zu erfolgen, wie sie in der „Anlage 1A - Leistungsverzeichnis und Preiszusammenstellung VGS 14_2026“ unter Punkt 02 Bereich „Projektbezogene Informationen UKD Haus 46“ / „Installationszeitpunkt“ auf der Seite 11 detailliert aufgeführt sind.

Der **Vertragserfüllungstermin** ist der Termin, zu dem der Auftragnehmer alle vereinbarten Leistungen erbracht haben muss (insbesondere: Lieferung, Montage, Aufstellung der Produkte am Aufstellungsort, Inbetriebnahme, Betriebsbereitschaftserklärung, Funktionsprüfung, betriebsbereite Übergabe).

- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich nach Zuschlagserteilung mit dem Auftraggeber zum konkreten Lieferzeitpunkt zu verständigen und in Abstimmung mit dem Auftraggeber einen detaillierten Terminplan (insbesondere inkl. Angaben zu: Montage, Aufstellung / Inbetriebnahme, Funktionsprüfung, Übergabe etc.) bereitzustellen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, nach denen der vereinbarte konkrete Liefertermin bzw. der Vertragserfüllungstermin nicht eingehalten werden kann.
- (8) Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Termine angemessen; sonstige Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.

D.5 Nachlieferungen / Ersatzteilverfügbarkeit

- (1) Die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte bzw. das vom Auftragnehmer angebotene Produktprogramm müssen / muss in der angebotenen / gelieferten Beschaffenheit für einen Zeitraum von mindestens **acht Jahren** nach der Übergabe lieferbar sein; technische Verbesserungen der Produkte sind vorbehalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, Ersatzteile zu den an den Auftraggeber gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens **acht Jahren** nach der Übergabe vorzuhalten.
- (3) Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion der an den Auftraggeber gelieferten Produkte sowie der Ersatzteile für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte einzustellen, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung und mindestens **4 Monate** vor der Einstellung der Produktion schriftlich mitzuteilen.

D.6 Einhaltung gesetzlicher Regelungen

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Produkte bei Übergabe an den Auftraggeber frei von Mängeln und Fehlern sind und garantiert die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen und Sicherheitsbestimmungen.

D.7 Mängelhaftung / Garantie

- (1) Die **Sachmängel- und Rechtsmängelhaftung** für die gelieferten Produkte richtet sich nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung.
Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beginnt mit der Übergabe der Leistung bzw. der Produkte.
- (2) Des Weiteren wird vom Auftragnehmer neben der gesetzlichen / vereinbarten Rechts- und Sachmängelhaftung eine **Garantie** über die vereinbarte Beschaffenheit und die Funktionsfähigkeit (Haltbarkeit) der Produkte unter Einbeziehung aller Ersatzteile, Komponenten übernommen (Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit werden garantiert).

Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass die Produkte während der Garantiefrist frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sowie Funktionseinschränkungen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Mängeln / Funktionsstörungen der Produkte die Betriebsbereitschaft / die Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Einen gesonderten Vergütungsanspruch hat er hierfür nicht, vielmehr ist die Vergütung im Angebotspreis enthalten.

Die **Garantiedauer / Garantiefrist beträgt 24 Monate** ab Übergabe der Leistung bzw. der Produkte.

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Garantie setzt die sach- und bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte, Komponenten durch den Auftraggeber voraus. Die Garantiezusage erfasst alle die Defekte / Mängel nicht, die vom Auftraggeber dadurch verursacht worden sind, dass er die Produkte nicht entsprechend ihrer Bestimmung bzw. nicht entsprechend der Bedienungsanleitung / dem Benutzerhandbuch benutzt hat.

D.8 Übergabe

- (1) Die Übergabe erfolgt unter Anwesenheit beider Vertragsparteien nach der Erklärung der Betriebsbereitschaft der Produkte durch den Auftragnehmer sowie einer umfassenden Prüfung der bestimmungs- bzw. vertragsgemäßen Beschaffenheit und Funktionsfähigkeit der Produkte (Funktionsprüfung) am Aufstellungsort durch den Auftragnehmer, bei welcher der Auftraggeber anwesend ist. Die insoweit bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind zwingend mindestens einzuhalten.
- (2) Die Übergabe setzt voraus, dass die vereinbarten Leistungen vertragsgemäß erbracht wurden (Betriebsbereitschaft). Die Übergabe der Leistungen erfolgt förmlich und wird mit einem Übergabeprotokoll dokumentiert.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Betriebsbereitschaft der Produkte so rechtzeitig vor dem Vertragserfüllungstermin bzw. der förmlichen Übergabe zu erklären, dass eine angemessene Zeit für die gemeinsame Funktionsprüfung verbleibt.
- (4) Funktionsprüfung:
Die Funktionsprüfung wird in einem Zeitraum von einer (1) Woche nach dem Zugang der Betriebsbereitschaftserklärung beim Auftraggeber durchgeführt.

Hinweise zum Vergabeverfahren und

Im Rahmen der Funktionsprüfung werden die Produkte auch auf Mangelfreiheit überprüft. Über die Beendigung der Funktionsprüfung entscheidet der Auftraggeber. Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer nach Abschluss oder Abbruch der Funktionsprüfung die festgestellten Mängel mit und setzt dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftragnehmer erneut die Betriebsbereitschaft der Produkte zu erklären. Der Auftraggeber hat das Recht zur erneuten Funktionsprüfung.

Wenn eine vollständige Behebung von wesentlichen Mängeln nicht möglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die gelieferten Produkte zurückzunehmen und alle damit verbundenen Kosten (Demontage, Abtransport, usw.) zu übernehmen.

Die gemeinsame Funktionsprüfung am Aufstellungsort, die der Auftragnehmer schriftlich belegt / protokolliert, ist für den Auftraggeber kostenfrei.

D.9 Zahlungsbedingungen / Rechnungslegung

- (1) Die Rechnungslegung (Eingang der Rechnung beim Auftraggeber) kann frühestens nach ordnungsgemäßer, vollständiger und vertragsgemäßer Lieferung, Funktionsprüfung sowie betriebsbereiter, mängelfreier und vertragsgemäßer Übergabe der Gesamtleistung erfolgen.
- (2) Die Rechnungen müssen hinsichtlich des erbrachten Leistungsumfangs eindeutig und nachvollziehbar sein, die vollständige Vergabe- und SAP-Bestellnummer des Auftraggebers ausweisen sowie einen Bezug zum Lieferdatum enthalten. Anderenfalls ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. Des Weiteren sind gegebenenfalls gewährte Rabatte, Skonti sowie die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert aufzuführen.
- (3) Die Rechnungen sind im Original zu senden an:

Rechnung per E-Mail: Rechnungen per E-Mail sind an invoicing@ukdd.de zu übersenden.

Zu verwenden sind alle gängigen e-Rechnungsformate nach EN 16931.

Als Rechnungseingangsdatum gilt das E-Mail-Eingangsdatum.

Rechnung schriftlich: Universitätsklinikum Dresden
Zentrale Eingangsrechnungsprüfung
Fetscherstraße 74
1307 Dresden

Als Rechnungszugangsdatum ist das Eingangsdatum bei der Zentralen Eingangsrechnungsprüfung definiert.

- (4) Die Zahlung erfolgt, sofern die Rechnung ordnungsgemäß und prüffähig ist (d.h. ordnungsgemäß erstellt wurde, alle vereinbarten Angaben enthält und der Zahlungsanspruch begründet ist) innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Erfolgte Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung / Leistung als vertragsgemäß.

D.10 Verschwiegenheitsverpflichtung und Schutz personenbezogener Daten

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten von Mitarbeiter*innen des Auftraggebers und Patient*innen während der Vertragsabwicklung und auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren und erlangte Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags befassten Personen entsprechend verpflichten.
- (2) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Mitarbeiter*innen des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit

der Erbringung des Auftrags / der Einzelaufträge befassten Personen entsprechend verpflichten.

D.11 Schlussbestimmungen

- (1) Es gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 3), die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“; in der Fassung vom 05. August 2003), welche durch die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden (Anlage 4) ergänzt / konkretisiert werden, sowie wiederum ergänzend die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der bei Zuschlagserteilung gültigen Fassung. Die in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung_VGS 14_2026“ (samt Anlagen) getroffenen Regelungen gehen den ergänzend einbezogenen Regelungen vor, welche dementsprechend nur gelten, sofern in der Vergabeunterlage „Hinweise zum Vergabeverfahren und Leistungsbeschreibung_VGS 14_2026“ (samt Anlagen) nichts anderes vereinbart ist (nachrangige Geltung).
- (2) Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Auftragnehmers dürfen nach der Zuschlagserteilung nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf einen Dritten (z.B. Subunternehmer) übertragen werden.
- (3) Die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sowie sonstige vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien nicht Vertragsbestandteil.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit erworbenen Kenntnisse von geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers sowie ihm zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten von Mitarbeiter*innen des Auftraggebers und Patient*innen während der Vertragsabwicklung und auch nach Beendigung dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren und erlangte Informationen vertraulich zu behandeln. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags befassten Personen entsprechend verpflichten.

- (5) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten der Mitarbeiter*innen des Auftraggebers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der durch diesen Vertrag begründeten Hauptleistungs-, Nebenleistungs- und Schutzpflichten verarbeiten. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter*innen, Unterauftragnehmer und Lieferanten bzw. alle mit der Erbringung des Auftrags befassten Personen entsprechend verpflichten.
- (6) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu den vertraglichen Regelungen (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragspartnern, d. h. ausschließlich von den jeweils dort vertretungsberechtigten Personen, zu unterzeichnen. Sie müssen ausdrücklich als Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bezeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (7) Sollten einzelne Klauseln oder Bestimmungen dieses Vertrages (betrifft sämtliche in den Vergabeunterlagen getroffenen vertraglichen Regelungen) ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung rückwirkend eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke werden sie eine Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre. Hilfsweise gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (8) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Normen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (9) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag etwaig ergebenden Streitigkeiten ist Dresden, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.

Ort, Datum

Vollständige Bezeichnung
des Bieters

Rechtsform des Bieters

Anschrift des Bieters

Name der erklärenden Mitar-
beiter*in; der Vertreter*in des
Unternehmens

Hinweis: Die in den Vergabeunterlagen verwendeten Texte, Pläne, ggf. grafischen Gestaltungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Nutzungsberechtigten für andere Zwecke oder Ausschreibungen verwendet werden. Sollten Sie Teile hiervon verwenden wollen, wenden Sie sich vorher unbedingt an die in den Unterlagen näher bezeichnete Vergabestelle. Diese wird dann gegebenenfalls den Kontakt zum Urheber oder Nutzungsberechtigten herstellen.

Anlagen

- Anlage 1A_Leistungsverzeichnis_VGS 14_2026
(Das Leistungsverzeichnis liegt den Vergabeunterlagen im PDF-Format sowie in den Formaten „D83“ und „X83“ bei.)
- Anlage 1B_Übersicht Temperaturüberwachung Kühlgeräte_VGS 14_2026
- Anlage 2_Liste Bewertungsmatrix_VGS 14_2026
- Anlage 3_AGB UKD_VGS 14_2026
- Anlage 4_ZVB UKD_VGS 14_2026
- Anlage 5_Desinfektionsmittelliste_VGS 14_2026